§ 13 EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Änderung in § 51 EStDV: Ersetzung "vom Hundert" durch "Prozent"
- Fundstelle: StVOÄndVO (BGBI. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

8. Die einzelnen Einkunftsarten

a) Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1)

§13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

- (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind
- Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. ²Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 20 Hektar nicht mehr als 10 Vieheinheiten, nicht mehr als 7 Vieheinheiten, nicht mehr als 6 Vieheinheiten, nicht mehr als 3 Vieheinheiten und für die weitere Fläche

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden. ³Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. ⁴§ 51 Absatz 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes ist anzuwenden. ⁵Die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören zu den Einkünften im Sinne des Satzes 1, wenn die Voraussetzungen

EStG § 13

- des § 51a des Bewertungsgesetzes erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
- 2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 Bewertungsgesetz);
- 3. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht;
- 4. Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes.
- (2) Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch
- Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb.
 Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
- der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet und das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist;
- 3. die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
- (3) ¹Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 670 Euro übersteigen. ²Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Summe der Einkünfte 30 700 Euro nicht übersteigt. ³Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge der Sätze 1 und 2.
- (4) ¹Absatz 2 Nummer 2 findet nur Anwendung, sofern im Veranlagungszeitraum 1986 bei einem Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBI. I S. 821) vorlagen. ²Der Steuerpflichtige kann für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1998 unwiderruflich beantragen, dass Absatz 2 Nummer 2 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet wird. ³§ 52 Absatz 21 Satz 4 und 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBI. I S. 821) ist entsprechend anzuwenden. ⁴Im Fall des Satzes 2 gelten die Wohnung des Steuerpflichtigen und die Altenteilerwohnung sowie der dazugehörende Grund und Boden zu dem Zeitpunkt als entnommen, bis zu dem Absatz 2 Nummer 2 letztmals angewendet wird. ⁵Der Entnahmegewinn bleibt außer Ansatz. ⁶Werden

JK 11 E 2 Wendt

§ 13 EStG

- 1. die Wohnung und der dazugehörende Grund und Boden entnommen oder veräußert, bevor sie nach Satz 4 als entnommen gelten, oder
- eine vor dem 1. Januar 1987 einem Dritten entgeltlich zur Nutzung überlassene Wohnung und der dazugehörende Grund und Boden für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke eines Altenteilers entnommen.

bleibt der Entnahme- oder Veräußerungsgewinn ebenfalls außer Ansatz; Nummer 2 ist nur anzuwenden, soweit nicht Wohnungen vorhanden sind, die Wohnzwecken des Eigentümers des Betriebs oder Wohnzwecken eines Altenteilers dienen und die unter Satz 4 oder unter Nummer 1 fallen.

- (5) Wird Grund und Boden dadurch entnommen, dass auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn außer Ansatz; der Steuerpflichtige kann die Regelung nur für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und für eine Altenteilerwohnung in Anspruch nehmen.
- (6) ¹Werden einzelne Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf einen der gemeinschaftlichen Tierhaltung dienenden Betrieb im Sinne des § 34 Absatz 6a des Bewertungsgesetzes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Vereins gegen Gewährung von Mitgliedsrechten übertragen, so ist die auf den dabei entstehenden Gewinn entfallende Einkommensteuer auf Antrag in jährlichen Teilbeträgen zu entrichten. ²Der einzelne Teilbetrag muss mindestens ein Fünftel dieser Steuer betragen.
- (7) § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 1a, Absatz 2 Satz 2 und 3, §§ 15a und 15b sind entsprechend anzuwenden.

§ 51 EStDV

Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBI. I 2000, 718; BStBI. I 2000, 595), zuletzt geändert durch StVOÄndVO v. 17.11.2010 (BGBI. I 2010, 1544; BStBI. I 2010, 1282)

- (1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes ermitteln, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 65 **Prozent** der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden.
- (2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 40 **Prozent**, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.
- (3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten.
- (4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.

Autor und Mitherausgeber: Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, München

EStG § 13

Anm. J 10-1

Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** In § 51 EStDV wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die in der Ersetzung der Formulierung "vom Hundert" durch "Prozent" besteht.
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2003* des § 13 s. § 13 Anm 2.
 - ► Ges. zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen v. 22.12.2005 (BGBI. I 2005, 3683; BStBI. I 2006, 80): Abs. 7 wurde durch eine Verweisung auf § 15b ergänzt.
 - ➤ **SEStEG v. 7.12.2006** (BGBI. I 2006, 2782; BStBI. I 2007, 4): Abs. 7 wurde durch eine Verweisung auf § 15 Abs. 1a ergänzt.
 - ➤ StVOÄndVO v. 17.11.2010 (BGBI. I 2010, 1544; BStBI. I 2010, 1282): Ersetzung der Formulierung "vom Hundert" durch "Prozent" in § 51 Abs. 1 und 2 FStDV.
- J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die redaktionelle Änderung ist gem. Art. 10 Abs. 1 StVOÄndVO am Tag nach der Verkündung, also am 18.11. 2010, in Kraft getreten.
- J 10-4 **Grund der Änderung:** Ausweislich der Begründung wird "die Schreibweise "vom Hundert' durch die zwischenzeitlich gebräuchliche Schreibweise "Prozent' ersetzt" (BRDrucks. 587/10, 17 zu Art. 1 Nr. 9).
- J 10-5 **Bedeutung der Änderung:** In einer "Omnibus-Verordnung" hat die Bundesregierung bzw. der BMF mit Zustimmung des Bundesrats zahlreiche steuerliche Verordnungen geändert. Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen oder Korrekturen. In § 51 Abs. 1 und 2 EStDV wird jeweils eine redaktionelle Änderung vorgenommen, indem an die Stelle der bisherigen Formulierung "vom Hundert" die bedeutungsidentische Formulierung "Prozent" tritt. Damit wird in der EStDV eine Änderung nachvollzogen, die im EStG bereits mit dem JStG 2007 vorgenommen worden ist. Die Änderung hat keine inhaltliche Bedeutung für § 51 EStDV.

JK 11 E 4 Wendt